



**Satzung der Gemeinde Rockenstuhl  
über die Ortsabrundung / Klarstellung  
für das Gebiet der Ortslage Ketten**

aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB i.d.F. vom 08.12.1986, zuletzt geändert durch Artikel 2 MagnetschwebebahnpflanzungsG vom 23.11.1994 und § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG i.d.F. vom 28.04.1993.

Die Ortsabrundungssatzung besteht aus der Planzeichnung und dem Textteil:

**Zeichenerklärung der katasteramtlichen Darstellung:**

- vorhandene Bebauung
- Grundstücksgrenzen
- z.B.: 11 Flurstücks Nr.

**Planzeichenerklärung**

- Grenze des Abrundungsbereiches
- Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
- Klarstellungslinie, (bebaute Flächen)
- hier: Umgrenzung von Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, mit gleichzeitiger Bindung für die Erhaltung von Streuobstbeständen. Ausnahme: Die im Flurbereinigungsverfahren Ketten festgelegten Erschließungswegen sind in diesen Flächen zulässig
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, gem. Pflanzenliste
- I** ausschließlich Wohngebäude zulässig

**Textliche Festsetzungen:**

1. Für die in die Abrundungssatzung einbezogenen Außenbereichsflächen wird gem. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnG festgelegt, daß ausschließlich Wohngebäude zulässig sind.
2. Innerhalb des Abrundungsbereiches wird die Erhaltung bestehender Streuobstbestände festgeschrieben. Für unzugängliche Baumfällungen ist eine Ersatzpflanzung von hochstämmigen Obstbäumen regionaltypischer Sorten gefordert. Qualität: 3xverpflanz, Stammumfang: 10-12 cm
3. Die straßenbegleitenden Obstbäume auf den zu bebauenden Grundstücken sind zu erhalten und bei unumgänglichen Fällungen an selber Stelle (maximal um 3,00 Meter verschoben) durch Ersatzpflanzung von hochstämmigen Obstbäumen regionaltypischer Sorten zu ersetzen. Qualität: 3xverpflanz, Stammumfang: 10-12 cm

**Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:**

Ein Ausgleich entsprechend dem tatsächlichen Eingriff ist, soweit möglich, auf dem Grundstück durchzuführen.

Bei Bauvorhaben auf Grundstücken, die aus dem Außenbereich in die Abrundungssatzung einbezogen werden, ist pro angefangene 100qm bebaute oder versiegelte Fläche die Anpflanzung von mindestens zwei Laubbäumen oder von zwei Obstbäumen (STU 10-12cm, 3xv.) der in der Pflanzenliste empfohlenen Arten vorgeschrieben.

Grundstücke in Ortsrandlage, die bebaut werden, sind durch einen mindestens 5,00m breiten Pflanzstreifen zur freien Landschaft hin einzugrünen, vorzugsweise mit den in der Pflanzenliste empfohlenen Arten. Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, soweit diese Flächen nicht für eine andere Nutzung benötigt werden.

**Pflanzenliste für anzupflanzende Bäume und Sträucher**

1. Hochstämmige, heimische Obstbäume	2. Bäume	3. (Zier-)Sträucher	4. Landschaftstypische Gehölze
Walnuss - Juglans regia	Zierahorn - Acer platanoides	Zierjohannisbeere - Ribes sangu.	Schw. Holunder - Sambucus nigra
Winterlinde - Tilia cordata	Bergahorn - Acer pseudoplatanus	Heidekraut - Calluna vulgaris	Haselnuss - Corylus avellana
Spitzahorn - Acer platanoides	Esche - Fraxinus excelsior	Flieder - Syringa vulgaris	Hartrieel - Cornus sanguinea
Esche - Fraxinus excelsior	Vogelbeere - Sorbus aucuparia	Schneeball - Viburnum	Feldahorn - Acer campestre
Mehlbeere - Sorbus aria	Mehlbeere - Sorbus aria	Deutzia - Deutzia	Pfaffenhütchen - Euonymus europaeus
		Spiere - Spiraea	Schlehe - Prunus spinosa
		Forsythie - Forsythia	Kornelkirsche - Cornus mas
		o.ä.	o.ä.

Da der zu erwartende Eingriff auf Grundstücken mit altem Streuobst-Bestand bei Beseitigung der Streuobstwiese nicht vollständig auszugleichen sein wird, werden Ersatzmaßnahmen notwendig.

Als Ersatz muss durch den Eingriffsverursacher (Grundstückseigentümer) die Bereitstellung einer geeigneten Ausgleichsfläche und darauf die Neuanlage einer Streuobstwiese erfolgen, und zwar in dem Umfang, wie der tatsächliche Eingriff durch Bebauung und Versiegelung geschehen ist. Als Pflanzabstand der Bäume untereinander sind 8-10 Meter einzuhalten.

Die Ersatzfläche soll sich im Bereich von Ketten, mindestens jedoch im optischen Bezug zur Ortslage befinden. Die Maßnahmen für den Ersatz sollen durchgeführt werden, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe stattfinden, baulich genutzt werden. Es ist eine Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen regionaltypischer Sorten gefordert. Qualität: 3xverpflanz, Stammumfang: 10-12 cm

Pflege und Erhalt aller Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zu gewährleisten.

**Allgemein:**

Nach § 16 Thür. Denkmalschutzgesetz unterliegen Bodenfunde der unverzüglichen Meldepflicht an das Landesamt. Eventuelle Fundstellen sind bis zu deren Eintreffen abzusichern und die Funde im Zusammenhang im Boden zu belassen.

**Verfahrensvermerke:**

1. Die von der Planung betroffenen Bürger sind beteiligt worden.

Geismar, den 30.03.1999

*[Signature]*  
Mihm (Bürgermeister)

Dienstsiegel

2. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom 22.03.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Geismar, den 30.03.1999

*[Signature]*  
Mihm (Bürgermeister)

Dienstsiegel

3. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.03.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Geismar, den 30.03.1999

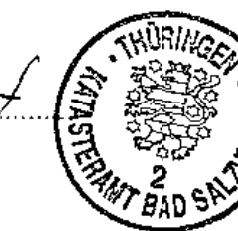
*[Signature]*  
Mihm (Bürgermeister)

Dienstsiegel

4. Der katastermäßige Bestand am 01.01.1997 wird als richtig bescheinigt.

Bad Salzungen, den 01.01.1997

-Katasteramt-



Dienstsiegel

5. Die Satzung über die Ortsabrundung Ketten wurde am 22.03.1999 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Geismar, den 22.03.1999

*[Signature]*  
Mihm (Bürgermeister)

Dienstsiegel

6. Die Genehmigung der Satzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 22.03.1999, Az.: 210-4628-20-SLZ-065, mit Nebenbestimmungen erteilt.

- 6a. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.03.1999, Az.: 210-4628-20-SLZ-065 bestätigt.

Geismar, den 22.03.1999

*[Signature]*  
Mihm (Bürgermeister)

Dienstsiegel

7. Die Erteilung der Genehmigung für die Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde ortsüblich bekannt gemacht. Die Ortsabrundungssatzung ist somit am 22.03.1999 rechtskräftig geworden.

Geismar, den 22.03.1999

*[Signature]*  
Mihm (Bürgermeister)

Dienstsiegel

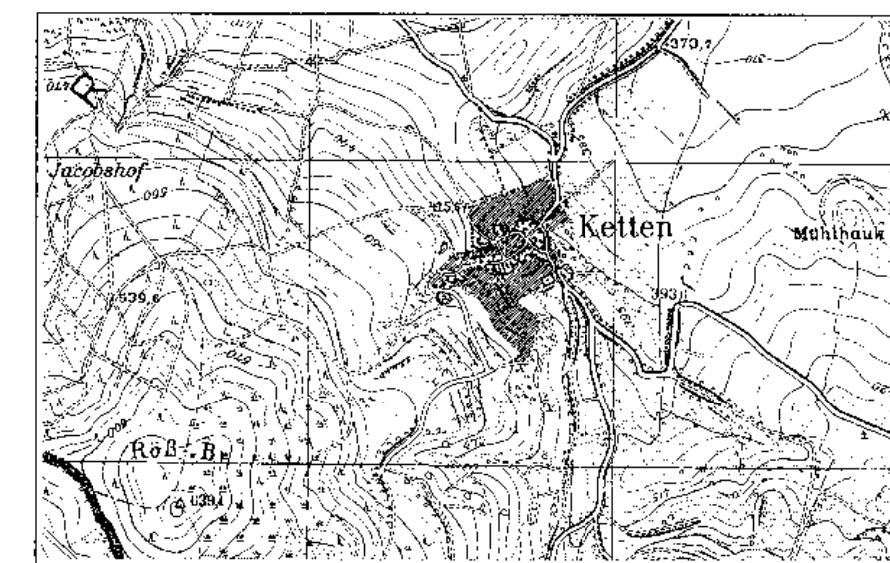
Die Erfüllung der Nebenbestimmungen wird bestätigt.

Az.: 210-4628-20-SLZ-065  
u. d. T. Ketten

Weimar, den 22. April 1999

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Bau- und Wohnungswesen  
Carl-August-Allee 2 a 99465 Weimar  
Postfach 22 48 99465 Weimar  
-Ref 240-

STAND: Dez 1998  
STAND: MÄRZ 1998



**Ortsabrundungssatzung**

für das Gebiet  
**Ketten**

in der  
Gemeinde Rockenstuhl  
Ortsteil Ketten  
im Wartburgkreis

M. 1:2000

Stand: November 1997

Ingenieurbüro  
Falkenhahn und Partner  
Creditionstrasse 1 - 36039 Fulda

Planbearbeitung:  
Landschaftsarchitekt Ulrich Gropp  
Landwehr 11 - 36100 Petersberg  
Tel 0661-69092 - Fax 0661-69093

Plangrundlage:  
Flurneuordnungsamt Meiningen